



Ausfertigung



Amtsgericht
Zwickau

Aktenzeichen: 2 C 1694/09

Verkündet am: 16.07.2010

gez. Beyerlein
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Zwickau durch

Richterin am Amtsgericht Nagel

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10.06.2010 am 16.07.2010

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.388,39 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit 28.02.2009 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 28,62 EUR (vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.10.2009 zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 8 % und die Beklagte 92 %.
5. Das Urteil ist gegen für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 105 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags und für die Beklagte ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.
Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 105 % des aufgrund des Urteils für die Beklagte vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 105 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.513,39 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht restliche Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend.

Die 100 %ige Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig. Bis auf die Mietwagenkosten hat die Beklagte sämtliche Schadenspositionen in voller Höhe reguliert.

Der Unfall ereignete sich am 24.12.2008 gegen 19:00 Uhr. Die Klägerin hat noch am selben Tag ein Mietfahrzeug angemietet, das sie am 08.01.2009 nach durchgeführter Reparatur wieder zurückgab. Die Mietwagenrechnung beläuft sich auf 2.147,95 EUR. Hierauf hat die Beklagte 634,56 EUR gezahlt.

Am 02.01.2009 hatte die Klägerin ein Schreiben der Beklagten vorliegen, in dem die Beklagte unter anderem mitteilt, dass die Klägerin einen Mietwagen für 45,00 EUR pro Tag anmieten könne.

Die Klägerin trägt vor, dass wegen der Not- und Eilsituation sie keinen günstigeren Mietwagen hätte anmieten müssen. Im Übrigen seien die Mietwagenkosten ortsüblich und angemessen und würden den erforderlichen Aufwand zur Schadensbeseitigung darstellen. Der von der Beklagten genannte Preis sei für die Klägerin nicht ohne weiteres zugänglich gewesen.

Die Klägerin beantragt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.513,39 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 28.02.2009 zu bezahlen.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin außergerichtlich entstandene, nicht anrechenbare Rechtsanwaltskosten in Höhe von 123,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass die Klägerin gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen habe, in dem sie nach Beendigung der Not- und Eilsituation nicht ein günstigeres Fahrzeug angemietet habe. Die Klägerin hätte zum Beispiel bei der Firma Europcar zu den von der Beklagten genannten Konditionen einen Mietwagen anmieten können. Unabhängig davon müsse sich die Klägerin auf jeden Fall eine 10 %ige Eigensparnis anrechnen lassen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben, dass die Beklagte bei Europcar hätte für 45,00 EUR incl. aller Nebenkosten pro Tag einen Mietwagen hätte anmieten können, durch Vernehmung des Zeugen ~~_____~~.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der Sitzung vom 10.06.2010 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und zum größten Teil begründet.

Die Klägerin befand sich in einer Not- und Eilsituation. Der Unfall ereignete sich an Heiligabend gegen 19:00 Uhr. Die Klägerin hatte geplant am Morgen des 25.12.2008 zusammen mit ihrem Sohn nach Mannheim zu fahren, was die Klägerin mit dem Mietwagen auch gemacht hat. Die Klägerin kam erst am 01.01.2009 wieder zurück. Für diese 9 Tage durfte die Klägerin auf jeden Fall bei der [REDACTED]-Autovermietung einen Mietwagen anmieten.

Ausgehend von der Mietwagenrechnung wäre für 9 Tage 703,13 EUR angefallen, zzgl. 180,00 EUR Haftungsfreistellung, zzgl. 45,00 EUR Zusatzfahrer, zzgl. 50,00 EUR für Zustellung außerhalb Stadtgebiet, zzgl. 25,00 EUR für Abholung außerhalb Stadtgebiet und 45,00 EUR für Winterräder. Zusammen wären 1.048,13 EUR angefallen, zzgl. Mehrwertsteuer ergibt sich ein Betrag von 1.247,27 EUR.

Der Zeuge [REDACTED] hat angegeben, dass die Klägerin, wenn sie unter der genannten Telefonnummer bei Europcar angerufen hätte und gesagt hätte, dass sie von einem Fahrzeug, das bei der DEVK versichert ist, geschädigt wurde, einen Mietwagen zu dem genannten Preis hätte bekommen können. Die DEVK habe mit Europcar eine Vereinbarung. Die DEVK würde einen Großkundenrabatt bekommen. Ähnliche Vereinbarungen gebe es mit anderen Versicherungen und Europcar. Deshalb seien die Mietwagenpreise für Versicherungen günstiger. Aus der Aussage des Zeugen [REDACTED] ergibt sich, dass der von der Beklagten genannte Preis nicht dem Normaltarif entspricht, der jedem Bürger bei der Erkundigung nach Mietwagenpreisen genannt wird. Die Klägerin als Herrin des Restitutionsgeschehens war nicht verpflichtet, den von der Beklagten vorgeschlagenen Mietwagen zu nehmen. Die Klägerin musste aber aufgrund des Schreibens der Beklagten sensibilisiert sein. Die Klägerin kann deshalb nicht schlechter gestellt werden, als wenn sie ein paar Vergleichsangebote eingeholt hätte. Hätte die Klägerin Vergleichsangebote eingeholt, wäre im Ergebnis keine Mietwagenkostenersparnis herausgekommen, so dass die Klägerin nicht gegen ihre Schadensminderungspflicht verstoßen hat.

Das erkennende Gericht stützt seine im Rahmen von § 287 ZPO durchgeführte Schätzung auf die Schwackeliste Automietpreisspiegel 2008. Der BGH hat die Schwackelisten vergangener Jahre als Schätzgrundlage für geeignet gehalten. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Schwackelisten der letzten Jahre gewisse Schwächen haben, weil die befragten Firmen wussten, dass ihre Antworten zur Grundlage einer Marktuntersuchung über die Höhe von Miet-

wagentarifen gemacht werden. Das Fraunhofer Institut hat eine anonyme Befragung durchgeführt. Allerdings hat der Marktpreis Spiegel Mietwagen Deutschland 2008 des Fraunhofer Instituts ebenfalls Schwächen. Im Gegensatz zur Schwackeliste hat die Erhebung des Fraunhofer Instituts riesige Postleitzahlgebiete, die keine Aussage über den örtlichen Markt zulassen. Außerdem hat das Fraunhofer Institut Informationen nur per Telefon oder per Internet eingeholt. Es ist nicht erkennbar, ob bei den Preisanfragen angegeben wurde, dass man einen Unfall gehabt hat. Außerdem wurde der angegebene Anmietzeitpunkt so gewählt, dass er etwa 1 Woche in der Zukunft liegt. Dies ist bei einem Verkehrsunfall unrealistisch. Ferner wurden fast nur überregionale Autovermietungen befragt. Hinzukommt, dass der Liste des Fraunhofer Instituts die möglicherweise in Betracht kommenden Nebenkosten nicht zu entnehmen sind.

Die Schwackeliste 2008 enthält nur noch Preisangaben zum Normaltarif. Eine Unterscheidung zwischen Normaltarif und Unfallersatztarif wird nicht mehr getroffen. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass in dem Normaltarif sämtliche Preise für alle denkbaren Anmietfälle enthalten sind, also auch die Preise wenn jemand einen Unfall hatte. Schon unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht angezeigt auf den Normaltarif noch einen Aufschlag zu machen. Da die Liste des Fraunhofer Instituts wesentlich günstigere Preise ausweist als die Schwackeliste, ist das Gericht davon überzeugt, dass es der Klägerin als Geschädigten möglich gewesen wäre, zu den in der Schwackeliste genannten Preisen einen Mietwagen anzumieten. Das Gericht hat die Medianwerte herangezogen. Bei den Medianwert handelt es sich um den Wert, der bei 50 % der Nennungen liegt. Der Medianwert ist realistischer als der arithmetische Mittel oder der Moduswert. Der Moduswert ist der am häufigsten genannte Wert. Allerdings könnte es rein theoretisch so sein, dass bei 50 Befragungen ein Wert 3 mal genannt wird und 20 Werte 2 mal.

Die Mietwagenrechnung ist mit den Werten für ein klassegleiches Fahrzeug gerechnet. Deswegen hat auch das Gericht mit der Wagengruppe 5 gerechnet. Da die Klägerin ein klassegleiches Fahrzeug angemietet hat, ist ein 10 %iger Abzug für Eigensparnis erforderlich.

Für das Postleitzahlgebiet 080 ergeben sich für 7 Tage 544,50 EUR. Die Kosten für Vollkasko belaufen sich auf 150,85 EUR. Die Kosten für den Zusatzfahrer betragen 83,30 EUR, die Kosten für Zustellung und Abholung betragen zusammen 50,00 EUR. Die Kosten für Winterreifen belaufen sich auf 84,00 EUR. Zusammen ergibt sich ein Betrag von 912,65 EUR. Bei den Preisen der Schwackeliste handelt es sich um Bruttopreise. Ohne gegen ihre Schadensminderungspflicht zu verstoßen hätte die Klägerin 2.159,92 EUR Mietwagenkosten ausgeben dürfen. Die streitgegenständliche Mietwagenrechnung beläuft sich aber nur auf 2.147,95 EUR.

Die Klägerin kann deshalb die Bezahlung der gesamten Rechnung verlangen. Allerdings muss ein Abschlag von 10 % für Eigensparnis gemacht werden. Die reinen Nettomietwagenkosten belaufen sich ausweislich der Rechnung der Firma **TSB**-Autovermietung auf 1.250,00 EUR. 10 % hiervon sind 125,00 EUR. Von den 2.147,95 EUR sind also 125,00 EUR abzuziehen, so dass 2.022,95 EUR verbleiben. Abzüglich der bereits gezahlten 634,56 EUR erhält man die ausgeteilten 1.388,39 EUR.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, die die Klägerin verlangen kann, müssen anders errechnet werden, als von der Klägerin vorgenommen. Es ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich. Die Beklagte hat bereits 661,16 EUR Rechtsanwaltskosten an die Klägerin bezahlt. Dabei ist der Beklagte von einer Schadenssumme von 7.034,55 EUR ausgegangen. 1 Gebühr sind 412,00 EUR, 1,3, Gebühr sind 535,60 EUR, zzgl. 20,00 EUR Post- und Telekommunikationsentgelt und zzgl. Mehrwertsteuer erhält man die 661,16 EUR. Verlangen kann die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert von 8.422,94 EUR. Das sind die von der Beklagten zugestandenen 7.034,55 EUR zzgl. des ausgeteilten Betrags von 1.388,39 EUR. 1,3 Gebühr sind 583,70 EUR, zzgl. 20,00 EUR Post- und Telekommunikationsentgelt ergeben sich 603,70 EUR zzgl. Mehrwertsteuer erhält man 718,40 EUR. Die Differenz zwischen 718,40 EUR und 661,16 EUR beläuft sich auf 57,24 EUR. Da die Klägerin nur die Hälfte der 1,3 Gebühr geltend macht, waren nur 28,62 EUR auszuurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 und §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Nagel
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
FREISTADT Zwickau, 23.07.2010
SACHSEN
Beyerle
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
SPZCH

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

☐

Schwacke-Automietpreisspiegel

2008

☒

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

☒

Pauschaler Aufschlag für UE

☐

Haftungsreduzierung

☒

Winterreifen

☒

Zustellung/Abholung

☒

2. Fahrer

☒

Eigenersparnis-Abzug

☒

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☒

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☐

Mietausfall

☐

24h Dienst

☐